

ZMUDAbernhard Rechtsanwälte

ZMUDAbernhard Rechtsanwälte Dünther Str. 11 12163 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7
10557 Berlin

Benjamin Bernhard

Rechtsanwalt

T: 030 - 509311370
E: bernhard@zb-legal.de
H: www.zb-legal.de

Unser Zeichen: 002/20
22.05.2026

In dem Rechtsstreit

Henrici./ Rundfunk Berlin-Brandenburg

Az. VG 27 K 460/24

nehmen wir für den Beklagten auf den Schriftsatz des Klägers vom 20. Mai 2026 wie folgt Stellung:

Der ergänzende Schriftsatz des Klägers gibt keinen Anlass zu einer Änderung oder Ergänzung des bisherigen Vorbringens des Beklagten.

Der Kläger legt mit dem Schriftsatz und der beigelegten Anlage kein auf den konkreten Streitgegenstand bezogenes Sachverständigengutachten und auch keinen substantiierten Tatsachenvortrag zu einer etwaigen rechtserheblichen Verfehlung des Funktionsauftrags durch den Beklagten vor. Die Ausführungen erschöpfen sich vielmehr in allgemeinen rechtspolitischen und verfahrensrechtlichen Erwägungen zu einer behaupteten strukturellen Informationsasymmetrie zwischen Beitragspflichtigen und Rundfunkanstalten. Ein konkreter Bezug zum streitgegenständlichen Beitragsverhältnis, zum Programmangebot des Beklagten, zu einem bestimmten maßgeblichen Zeitraum oder zu einer überprüfbaren, gröblichen und strukturellen Verfehlung der Anforderungen an Vielfalt und Ausgewogenheit wird nicht hergestellt.

Auch aus der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folgt nichts anderes. Danach kommt eine beitragsrechtliche Relevanz programmbezogener Einwendungen allenfalls unter engen Voraussetzungen in Betracht. Erforderlich wären konkrete, nachvollziehbare und wissenschaftlich belastbare Anhaltspunkte

ZMUDAbernhard Rechtsanwälte GbR

In Bürogemeinschaft

Rechtsanwalt Benjamin Bernhard

Dünther Str. 11 12163 Berlin

Ust.-Steuernummer DE328672760

DKB Deutsche Kreditbank AG IBAN DE53 1203 0000 1007 1282 57 BIC BYLADEM1001

für eine über einen längeren Zeitraum bestehende gröbliche Verfehlung der Anforderungen an die gegenständliche und meinungsmäßige Vielfalt und Ausgewogenheit des öffentlich-rechtlichen Gesamtprogrammangebots. Solche Anhaltspunkte trägt der Kläger weiterhin nicht vor.

Der Amtsermittlungsgrundsatz des § 86 Abs. 1 VwGO entbindet den Kläger nicht von der Obliegenheit, den von ihm behaupteten rechtserheblichen Mangel zunächst hinreichend konkret und fallbezogen darzulegen. Er verpflichtet das Gericht insbesondere nicht zu einer anlasslosen Ausforschung interner Datenbestände, Sendedaten, Metadaten, IT-Log-Files oder sonstiger technischer Unterlagen des Beklagten. Der klägerische Vortrag benennt keine konkreten, entscheidungserheblichen Tatsachen, deren Aufklärung sich dem Gericht aufdrängen müsste.

Ebenso wenig ist eine sekundäre Darlegungslast des Beklagten ausgelöst. Die vom Kläger angeführten zivilprozessualen Grundsätze zur sekundären Darlegungslast ersetzen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren weder die Darlegungsanforderungen für programmbezogene Einwendungen noch rechtfertigen sie eine allgemeine Verpflichtung des Beklagten zur Offenlegung interner Datenbestände. Ein pauschaler Hinweis auf angeblich monopolisierten Datenzugang genügt hierfür nicht.

Soweit der Kläger die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beziehungsweise eine Entscheidung nicht durch Gerichtsbescheid anregt, folgt auch daraus nichts anderes. Der Schriftsatz wirft keine entscheidungserheblichen neuen Tatsachen- oder Rechtsfragen auf, die einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren oder durch Gerichtsbescheid entgegenstünden. Der Beklagte hat gegen eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid gemäß § 84 VwGO weiterhin keine Bedenken, sofern das Gericht die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür als gegeben ansieht.

Benjamin Bernhard
Rechtsanwalt

ZMUDAbernhard Rechtsanwälte GbR
In Bürogemeinschaft
Rechtsanwalt Benjamin Bernhard
Dünther Str. 11 12163 Berlin
Ust.-Steuernummer DE328672760

DKB Deutsche Kreditbank AG IBAN DE53 1203 0000 1007 1282 57 BIC BYLADEM1001